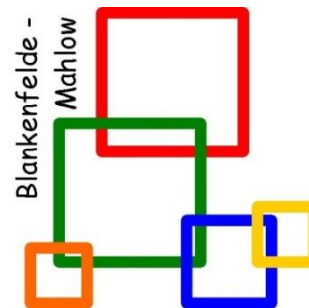


Amtsblatt

der

Gemeinde Blankenfelde-Mahlow



13. Jahrgang

Blankenfelde-Mahlow, 10. Januar 2018

Nr. 1

Seite 1

Inhalt	Seite
Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zülowgrabenniederung“	2 - 3
Bekanntmachung über die Auflösung des Ortsbeirates Dahlewitz	3 - 4
Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Wahl des Ortsbeirates Dahlewitz am 22. April 2018	4 - 10

Herausgeber: Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Der Bürgermeister, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow
Das Amtsblatt der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow erscheint nach Bedarf und ist kostenfrei zu den bekannten Öffnungszeiten an den folgenden Stellen erhältlich:

- Gemeindeverwaltung Blankenfelde-Mahlow, Karl-Marx-Straße 4 im Bürgerservice Blankenfelde
- Vereinshaus Mahlow, Immanuel-Kant-Straße 3 - 5 in Mahlow
- Bürgerhaus Bruno Taut Dahlewitz, Am Bahnhofsschlag 1 in Dahlewitz
- In den Bibliotheken der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Zossener Damm 1 b in Blankenfelde, Am Bahnhofsschlag 1 in Dahlewitz und Fliederweg 10 in Mahlow

Amtliche Bekanntmachungen

Erste Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zülowgrabenniederung“

Auf Grund des § 22 Absatz 1 und 2, des § 23 und des § 32 Absatz 2 und 3 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in Verbindung mit § 8 Absatz 1, § 9 Absatz 6 Nummer 6 des Brandenburgischen Naturschutzausführungsgesetzes vom 21. Januar 2013 (GVBl. I Nr. 3) und § 4 Absatz 1 der Naturschutzzuständigkeitsverordnung vom 27. Mai 2013 (GVBl. II Nr. 43) sowie § 1 Absatz 1 Nr. 1d der „Zweiten Verordnung zur Übertragung der Befugnis für den Erlass von Rechtsverordnungen zur Festsetzung von Naturschutzgebieten und Landschaftsschutzgebieten“ vom 04. Juni 1997 (GVBl. II, S.485) zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. März 2002 (GVBl. II S. 191) erlässt der Landkreis Teltow-Fläming als untere Naturschutzbehörde mit Beschluss des Kreistages des Landkreises Teltow-Fläming vom 11. Dezember 2017 (Beschluss-Nr. 5-3317/17-III):

Artikel 1

1. § 2 Absatz 1 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zülowgrabenniederung“ vom 25. November 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 39 vom 09. Dezember 2002) wird wie folgt neu gefasst:
„Eine Kartenskizze über die Lage des Naturschutzgebietes ist dieser Verordnung als Anlage 1 beigelegt. Darüber hinaus ist dieser Verordnung zur Orientierung über die betroffenen Grundstücke eine Flurstücksliste als Anlage 2 beigelegt.“
2. § 2 Absatz 2 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zülowgrabenniederung“ vom 25. November 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 39 vom 09. Dezember 2002) wird wie folgt neu gefasst:
„Die Grenze des Naturschutzgebietes ist in den in der Anlage 3 dieser Verordnung aufgeführten Karten mit ununterbrochener roter Linie gekennzeichnet; als Grenze gilt der innere Rand dieser Linie. Die in Anlage 3 Nummer 1 aufgeführte Übersichtskarte im Maßstab 1 : 20.000 dient der räumlichen Einordnung des Naturschutzgebietes. Die in Anlage 3 Nummer 2 aufgeführten zwei topographischen Karten im Maßstab 1 : 10.000 ermöglichen die Verortung im Gelände. Maßgeblich für den Grenzverlauf ist die Einzeichnung in den in Anlage 3 Nummer 3 für die mit den Blattnummern 9495.9, 9496.0, 9496.9, 9497.9, 9498.0, 9596.0, 9596.9, 9597.0, 9597.9, 4858 Flur 13, 4858 Flur 14, 4858 Flur 16 und 4858 Flur 18 aufgeführten (13) Liegenschaftskarten im Maßstab 1 : 2.000. Darüber hinaus ist bei den Flurstücken, die teilweise betroffen sind, die Einbeziehung der Grenze in den beiden Luftbildkarten mit Blatt-Nr. 3646 SO Dahlewitz und 3746 NO Rangsdorf gemäß Anlage 3 Nummer 4 heranzuziehen. Die genannten Anlagen 1 bis 3 sind Bestandteile dieser Verordnung.“
3. § 3 der Verordnung über das Naturschutzgebiet „Zülowgrabenniederung“ vom 25. November 2002 (Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming, Nr. 39 vom 09. Dezember 2002) wird durch folgenden Punkt 3 ergänzt:

„3. die Erhaltung und Entwicklung eines Teils des Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung „Zülow-Niederung“ (§ 7 Absatz 1 Nummer 6 des Bundesnaturschutzgesetzes) mit seinen Vorkommen von

a) Subatlantischen oder mitteleuropäischen Stieleichenwald oder Hainbuchenwald (*Carpion betuli* – *Stellario-Carpinetum*) als natürlichem Lebensraumtyp von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 4 des Bundesnaturschutzgesetzes;

- b) Auen-Wäldern mit *Alnus glutinosa* und *Fraxinus excelsior* (*Alno-Padion*, *Alnion incanae*, *Salicion albae*) als prioritärer natürlicher Lebensraumtyp im Sinne von § 7 Absatz 1 Nummer 5 des Bundesnaturschutzgesetzes;
- c) Fischotter (*Lutra lutra*) als Arten von gemeinschaftlichem Interesse im Sinne von § 7 Absatz 2 Nummer 10 des Bundesnaturschutzgesetzes, einschließlich seiner für Fortpflanzung, Ernährung, Wanderung und Überwinterung wichtigen Lebensräume.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung im Amtsblatt für den Landkreis Teltow-Fläming in Kraft.

Luckenwalde, den 13. Dezember 2017

Kornelia Wehlan
Landrätin

Bekanntmachung über die Auflösung des Ortsbeirates Dahlewitz

Auf der Grundlage des § 84 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 1 und § 84 Abs. 3 Kommunalwahlgesetz Brandenburg (BbgKWahlG) erging am 08.01.2018 folgende Entscheidung:

Der Ortsbeirat Dahlewitz wird mit sofortiger Wirkung aufgelöst.

Begründung:

Gemäß § 45 Abs. 1 Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) i. V. m. § 6 Abs. 2 c der Hauptsatzung der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow setzt sich der Ortsbeirat Dahlewitz aus 5 Mitgliedern zusammen.

Nachdem in den Vorjahren bereits 2 Mitglieder auf ihr Mandat verzichteten, war die gesetzliche Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates im Jahr 2017 gemäß § 60 Abs. 3 S. 6 i. V. m. § 84 Abs. 1 Gesetz über die Kommunalwahlen im Land Brandenburg (BbgKWahlG) auf 3 Mitglieder geschrumpft.

Mit Schreiben vom 02.11.2017 (Posteingang bei der Wahlleiterin am 06.11.2017) erklärte Frau Elsbeth Frankenstein, dass sie ab Januar 2018 dem Ortsbeirat nicht mehr angehören wolle. Damit verzichtete Frau Elsbeth Frankenstein, vom Wahlvorschlagträger der SPD, wirksam ab 01.01.2018 auf ihren Sitz im Ortsbeirat Dahlewitz. Der Sitz ist damit ab diesem Datum frei geworden. Eine weitere Ersatzperson ist auf der Liste der SPD nicht vorhanden. Der Sitz bleibt damit frei.

Damit ist ab dem 01.01.2018 mehr als die Hälfte der Sitze des Ortsbeirates unbesetzt.

Der Ortsbeirat Dahlewitz ist daher gemäß § 84 Abs. 1 i. V. m. § 54 Abs. 1 BbgKWahlG aufzulösen.

Die Entscheidung über die Auflösung obliegt bei einem Ortsbeirat gemäß § 84 Abs. 3 BbgKWahlG dem hauptamtlichen Bürgermeister.

Blankenfelde-Mahlow, 08.01.2018

gez. Ortwin Baier

Ortwin Baier
Bürgermeister

**Bekanntmachung der Wahlleiterin über die Wahl
des Ortsbeirates Dahlewitz am 22. April 2018**

Gemäß §§ 84 Abs. 1 und 3 i. V. m. 54, 64 Abs. 3, 26 Brandenburgisches Kommunalwahlgesetz (BbgKWahlG) und § 79 Abs. 2 Brandenburgische Kommunalwahlverordnung (BbgKWahlV) mache ich Folgendes bekannt:

A. Wahltermin und Wahlzeit

Aufgrund der Auflösung des Ortsbeirates Dahlewitz durch den Bürgermeister lege ich als Wahltermin für die Neuwahl des Ortsbeirates folgenden Termin fest:

Sonntag, 22. April 2018 in der Zeit von 8.00 – 18.00 Uhr

Gewählt wird der Ortsbeirat des Ortsteils Dahlewitz

B. Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Gemäß § 31 Absatz 2 Satz 3 BbgKWahlV fordere ich auf, die Wahlvorschläge für die Wahl möglichst frühzeitig einzureichen.

Hierzu gebe ich Folgendes bekannt:

I. Wahlvorschlagsrecht, Einreichungsfrist, zu wählende Vertreter, und Anzahl und Abgrenzung der Wahlkreise

1. Wahlvorschläge können von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen und Einzelbewerbern eingereicht werden (§ 84 Absatz 1 i. V. m. § 27 Absatz 1 BbgKWahlG). Daneben können Parteien, politische Vereinigungen und Wählergruppen auch gemeinsam einen Wahlvorschlag als Listenvereinigung einreichen (§ 84 Absatz 1 i. V. m. § 32 Absatz 1 Satz 1 BbgKWahlG). Sie dürfen sich jedoch bei jeder Wahl nur an einer Listenvereinigung beteiligen; die Beteiligung an einer Listenvereinigung schließt einen eigenständigen Wahlvorschlag für dieselbe Wahl aus (§ 32 Absatz 1 Satz 2 und 3 BbgKWahlG).

2. Die Wahlvorschläge müssen, gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 27 Absatz 2 BbgKWahlG, spätestens bis zum

Donnerstag, 15. Februar, 12.00 Uhr, bei der zuständigen Wahlleiterin

Wahlleiterin der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Katharina Schiller, Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow,
--

schriftlich (mit allen dazugehörigen Unterlagen) eingereicht werden.

3. Die Anzahl der zu wählenden Mitglieder

Es sind insgesamt 5 Ortsbeiratsmitglieder zu wählen.

Die Zahl der auf einem Wahlvorschlag enthaltenen Bewerber darf die Zahl der zu wählenden Vertreter nicht mit mehr als 50 von Hundert übersteigen (§ 28 Absatz 1 BbgKWahlG). Ein Wahlvorschlag für die Wahl zum Ortsbeirat Dahlewitz darf daher nicht mehr als 7 Bewerber enthalten.

4. Wahlgebiet und Wahlkreis (§ 88 Absatz 1 und 2 BbgKWahlG)

Wahlgebiet für die Wahl ist das Gebiet des Ortsteils Dahlewitz. Der Ortsteil bildet einen Wahlkreis.

II. Inhalt der Wahlvorschläge

Die Wahlvorschläge sollen nach dem Muster der Anlage 5a zu § 32 Absatz 1 BbgKWahlV eingereicht werden.

1. Die Wahlvorschläge müssen enthalten:

- a) den Familiennamen, die Vornamen, den Beruf oder die Tätigkeit, den Tag der Geburt, den Geburtsort, die Staatsangehörigkeit und die Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers, in erkennbarer Reihenfolge.
- b) **als Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** den vollständigen Namen der einreichenden Partei oder politischen Vereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Der im Wahlvorschlag angegebene Name der Partei oder politischen Vereinigung muss mit dem Namen übereinstimmen, den diese im Lande führt,
- c) **als Wahlvorschlag einer Wählergruppe** den Namen der einreichenden Wählergruppe und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Aus dem Namen muss hervorgehen, dass es sich um eine Wählergruppe handelt. Der Name und die etwaige Kurzbezeichnung dürfen nicht den Namen von Parteien oder politischen Vereinigungen oder deren Kurzbezeichnung enthalten,
- d) **als Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** den Namen der Listenvereinigung und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese. Daneben sind die Namen und, sofern vorhanden, auch die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen anzugeben.
Gemäß § 35 Absatz 1 BbgKWahlV besteht für Listenvereinigungen eine besondere Anzeigepflicht. Die Absicht, sich zu einer Listenvereinigung zusammenzuschließen, ist mir durch die für das Wahlgebiet zuständigen Organe aller am Zusammenschluss Beteiligten bis spätestens Donnerstag, 15. Februar 2018, 12.00 Uhr schriftlich anzuzeigen. Die Erklärung der an dem Zusammenschluss Beteiligten muss bei Parteien oder politischen Vereinigungen von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstands, darunter der Vorsitzende oder sein Stellvertreter, bei Wählergruppen von dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe, unterzeichnet sein.
Sie dürfen sich nur an einer Listenvereinigung beteiligen. Listenvereinigungen schließen einen eigenständigen Wahlvorschlag aller Beteiligten aus.
- e) den Namen des Wahlgebietes.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** (Einzelwahlvorschlag) darf nur die unter Buchstabe a) und e) bezeichneten Angaben enthalten.

2. Vertrauenspersonen

Daneben soll der Wahlvorschlag Namen, Anschrift und Telefonnummer der **Vertrauensperson** und der **stellvertretenden Vertrauensperson** enthalten. Als Vertrauensperson kann auch die/der Bewerber/in benannt werden. Soweit gesetzlich nichts anderes bestimmt ist, sind nur die Vertrauensperson und stellvertretende Vertrauensperson, jede für sich berechtigt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag abzugeben und entgegenzunehmen.

3. Unterzeichnung des Wahlvorschlags

Der **Wahlvorschlag einer Partei oder politischen Vereinigung** muss von mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, darunter den Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Wählergruppe** muss vom Vertretungsberechtigten unterzeichnet sein. Die Vertretungsberechtigung ist auf mein Verlangen nachzuweisen.

Der **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** muss von jeweils mindestens zwei Mitgliedern des für das Wahlgebiet zuständigen Vorstandes, der an ihr beteiligten Parteien und politischen Vereinigungen, darunter jeweils dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, sowie den Vertretungsberechtigten der an ihr beteiligten Wählergruppen unterzeichnet sein.

Der **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin/eines Einzelbewerbers** muss von dieser/diesem persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.

4. Wichtige Beschränkung

Die/Der Bewerber/in auf dem Wahlvorschlag einer Partei darf nicht Mitglied einer anderen Partei sein, die mit einem eigenen Wahlvorschlag an der Wahl teilnimmt (§ 28 Absatz 4 BbgKWahlG). Jede/Jeder Bewerber/in darf nur auf einem Wahlvorschlag benannt sein.

III. Voraussetzungen für die Benennung als Bewerber/in

1. Die Benennung als Bewerber/in auf einem Wahlvorschlag einer **Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** ist an folgende Voraussetzungen geknüpft:

- a) Die/Der **Bewerber/in muss**, gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 1 BbgKWahlG, **wählbar sein**.
- b) Die/Der **Bewerber/in muss durch eine Versammlung zur Aufstellung der Bewerberinnen und Bewerber** gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 33 BbgKWahlG, **bestimmt worden sein**.
- c) Die/Der **Bewerber/in muss** ihrer/seiner Benennung auf dem Wahlvorschlag **schriftlich zustimmen**. Die Zustimmung ist nach dem Muster der Anlage 7a zu § 32 Absatz 5 Nr. 1 BbgKWahlV abzugeben. Wird der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht, hat der Bewerber in der Zustimmungserklärung zudem seine Parteimitgliedschaft anzugeben oder zu erklären, dass er parteilos ist.

Die in Buchstaben a) und c) genannten Voraussetzungen gelten auch für die Einzelbewerber/innen.

2. Zur Wählbarkeit

2.1 Wählbarkeit von Deutschen

Gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 11 BbgKWahlG sind wählbar alle Deutschen im Sinne des Artikels 116 Absatz 1 des Grundgesetzes, die

- am 22. April 2018 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet (Ortsteil Dahlewitz) ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Deutscher/Eine Deutsche ist nach § 11 Absatz 2 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er/sie

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt.

2.2 Wählbarkeit von Unionsbürgern

Gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 11 Absatz 1 BbgKWahlG sind wählbar auch alle Staatsangehörigen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Belgien, Bulgarien, Dänemark, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Italien, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malta, Niederlande, Österreich, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Ungarn, Vereinigtes Königreich von Großbritannien, Nordirland, sowie Republik Zypern), die

- am 22. April 2018 das 18. Lebensjahr vollendet haben und
- seit mindestens drei Monaten im Wahlgebiet ihren ständigen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt haben.

Ein Unionsbürger/Eine Unionsbürgerin ist nach § 11 Absatz 3 BbgKWahlG nicht wählbar, wenn er/sie

- gemäß § 9 BbgKWahlG vom Wahlrecht ausgeschlossen ist oder
- infolge Richterspruchs in der Bundesrepublik Deutschland die Wählbarkeit oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter nicht besitzt oder
- infolge einer zivil- oder strafrechtlichen Einzelfallentscheidung im Herkunftsmitgliedstaat die Wählbarkeit nicht besitzt.

2.3 Mit dem Wahlvorschlag ist mir für jeden Bewerber/jede Bewerberin eine Bescheinigung der Wahlbehörde nach dem Muster der Anlage 8a zu § 32 Absatz 5 Nr. 2 BbgKWahlG einzureichen, dass die/der vorgeschlagene Bewerber/in wählbar ist (Wählbarkeitsbescheinigung).

Unionsbürger/innen, die schriftlich ihre Zustimmung zur Kandidatur erklärt haben, müssen mir mit der Wählbarkeitsbescheinigung **zusätzlich eine Versicherung an Eides statt** nach dem Muster der Anlage 8c zu § 32 Absatz 5 Nr. 3 BbgKWahlG über ihre **Staatsangehörigkeit** und darüber vorlegen, dass sie in ihrem Herkunftsmitgliedstaat nicht von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

3. Zur Aufstellung der Bewerber gemäß § 84 Absatz 1 i. V. m. § 33 BbgKWahlG

3.1 Die Bewerberinnen und Bewerber einer **Partei oder politischen Vereinigung** und ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitgliedern der Partei oder politischen Vereinigung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein (Mitgliederversammlung). Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

3.2 Die Bewerberinnen und Bewerber einer **Wählergruppe** sowie ihre Reihenfolge müssen in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Mitglieder der Wählergruppe (Mitgliederversammlung) oder, wenn die Wählergruppe nicht mitgliedschaftlich organisiert ist, in einer Versammlung der zum Zeitpunkt ihres Zusammentritts im Wahlgebiet wahlberechtigten Anhänger und Anhängerinnen der Wählergruppe (Anhängerversammlung) in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein. Dies kann auch durch Delegierte geschehen, die von den Mitgliedern oder Anhängern (Satz 1) aus ihrer Mitte in geheimer Wahl hierzu besonders gewählt worden sind (Delegiertenversammlung).

3.3 Wenn die Partei oder politische Vereinigung bzw. die Wählergruppe im Wahlgebiet keine Organisation hat, können die Bewerber und ihre Reihenfolge auch durch die im gesamten Gemeindegebiet wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierte oder durch die für die Wahl zum Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming wahlberechtigten Mitglieder der Partei oder politischen Vereinigung oder deren Delegierten bestimmt werden.

3.4 Die Bewerberinnen und Bewerber einer **Listenvereinigung** sowie deren Reihenfolge müssen in gemeinsamer Mitglieder- oder Delegiertenversammlung in geheimer Abstimmung bestimmt worden sein; im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 33 BbgKWahlG sinngemäß.

3.5 Zu den Versammlungen sind die Mitglieder, Anhänger oder Delegierten von dem zuständigen Vorstand der Partei oder politischen Vereinigung oder dem Vertretungsberechtigten der Wählergruppe mit einer mindestens dreitägigen Frist entweder einzeln oder durch öffentliche Ankündigung zu laden.

Jede/r stimmberechtigte Teilnehmer/in der Versammlung ist für die geheime Wahl der Bewerber/innen und der Delegierten für die Delegiertenversammlung vorschlagsberechtigt. Den Bewerbern/innen ist Gelegenheit zu geben, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. In der Versammlung müssen sich mindestens drei Mitglieder, Anhänger oder Delegierte an der Abstimmung beteiligen.

3.6 Über die Mitglieder-, Anhänger- oder Delegiertenversammlung ist eine **Niederschrift** nach dem Muster der Anlage 9a zu § 32 Absatz 5 Nummer 4 BbgKWahlV anzufertigen, die dem Wahlvorschlag beizufügen ist. Aus der Niederschrift muss die Art, der Ort und die Zeit der Versammlung, die Form der Einladung, die Anzahl der erschienenen Mitglieder, Anhänger oder Delegierten sowie das Ergebnis der geheimen Wahl hervorgehen (§ 33 Absatz 6 Satz 1 und 2 BbgKWahlG).

Die Niederschrift ist mindestens von der/dem Leiter/in der Versammlung sowie von zwei weiteren Teilnehmern, die beide im Wahlgebiet wahlberechtigt sein müssen, zu unterschreiben. Hierbei haben sie gegenüber dem Wahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die gesetzlichen Mindestanforderungen an eine demokratische Aufstellung der Kandidaten/innen gemäß § 33 Absatz 5 BbgKWahlG beachtet worden ist.

IV. Unterstützungsunterschriften

1. Befreiung von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften (§ 84 Absatz 1 i. V. m. § 28a Absatz 7 BbgKWahlG)

1.1 **Wahlvorschläge von Parteien und politischen Vereinigungen**, die am 24. September 2017 **aufgrund eines eigenen Wahlvorschlags** im Deutschen Bundestag oder im Landtag Brandenburg durch mindestens einen im Land Brandenburg gewählte/n Abgeordnete/n oder im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine/n Kreistagsabgeordnete/n oder in der Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow durch mindestens eine/n Vertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften, befreit.

1.2 **Wahlvorschläge von Wählergruppen**, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming durch mindestens eine/n Kreistagsabgeordnete/n oder in der Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow durch mindestens einen Gemeindevertreter/in seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.3 **Wahlvorschläge von Einzelbewerbern**, die aufgrund eines Einzelwahlvorschlags im Kreistag des Landkreises Teltow-Fläming oder in der Gemeindevertretung Blankenfelde-Mahlow vertreten sind, sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften befreit.

1.4 Das Erfordernis von Unterstützungsunterschriften gilt nicht für **Wahlvorschläge von Listenvereinigungen**, wenn mindestens eine der an ihr beteiligten Gruppierungen wenigstens eine der in Nummer 1.1 oder 1.2 genannten Voraussetzungen für die Befreiung von diesem Erfordernis erfüllt.

1.5 Außerdem sind von dem Erfordernis von Unterstützungsunterschriften auch die Parteien, politischen Vereinigungen und Wählergruppen befreit, die aufgrund eines zurechenbaren Wahlvorschlags im Ortsbeirat des Ortsteils durch mindestens ein Mitglied seit der letzten Wahl ununterbrochen vertreten waren.

2. Wichtige Hinweise

2.1 Dem Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe, Listenvereinigung, Einzelbewerber/in, die/der **nicht** nach der vorstehenden Nummer 1 vom Erfordernis von Unterstützungsunterschriften **befreit** ist, **sind mindestens fünf** Unterstützungsunterschriften von wahlberechtigten Personen beizufügen. Die persönliche, überprüfbare Unterstützungsunterschrift der wahlberechtigten Person ist bis spätestens bis zum

Mittwoch, den 14. Februar 2018, 16.00 Uhr

bei der

**Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Wahlbehörde,
Bürgerservice,
Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow**

zu leisten.

Sie kann auch vor einem/r ehrenamtlichen Bürgermeister/in im Land Brandenburg, vor einem/r Notar/in oder einer anderen zur Beglaubigung von Unterschriften ermächtigten Stelle geleistet werden. Die hierzu von mir auf Anforderung ausgegebenen Unterschriftenlisten sind der Wahlbehörde (Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow) spätestens bis zum

Mittwoch, den 14. Februar 2018, 16.00 Uhr

vorzulegen.

2.2 Die erforderlichen Unterstützungsunterschriften sind auf den von mir aufgelegten oder ausgegebenen amtlichen Formblättern für Unterschriftenlisten nach dem Muster der Anlage 6 zu § 32 Absatz 4 Nummer 3 BbgKWahlV unter Beachtung folgender Vorschriften zu erbringen:

2.2.1 Die Formblätter werden von mir **auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers** sofort bei der Wahlbehörde, Gemeinde Blankenfelde-Mahlow, Karl-Marx-Straße 4, 15827 Blankenfelde-Mahlow aufgelegt.

Bei der Anforderung sind Familiennamen, Vornamen (bei mehreren Vornamen der Rufname oder die Rufnamen) und Anschrift der Bewerberin oder des Bewerbers anzugeben.

Daneben ist beim **Wahlvorschlag einer Partei, politischen Vereinigung, Wählergruppe oder Listenvereinigung** deren Name und, sofern sie eine Kurzbezeichnung verwendet, auch diese anzugeben. Außerdem hat der Wahlvorschlagsträger durch schriftliche Erklärung zu bestätigen, dass die Bewerberin oder der Bewerber, gemäß § 33 BbgKWahlG, bestimmt worden ist, oder eine Ausfertigung der Niederschrift über die Bestimmung der Bewerber/innen und ihrer Reihenfolge vorzulegen.

Beim **Wahlvorschlag einer Listenvereinigung** sind ferner auch die Namen und, sofern vorhanden, die Kurzbezeichnungen der an ihr beteiligten Gruppierungen anzugeben.

Beim **Wahlvorschlag einer Einzelbewerberin oder eines Einzelbewerbers** ist die Bezeichnung „Einzelwahlvorschlag“ anzugeben.

Auf Anforderung des Wahlvorschlagsträgers werde ich unter den genannten Voraussetzungen auch amtliche Formblätter für die Unterzeichnung des Wahlvorschlags bei einem/r ehrenamtlichen Bürgermeister/in im Land Brandenburg, vor einem/r Notar/in oder einer anderen zur Beglaubigung ermächtigten Stelle ausgegeben.

2.2.2 Wahlvorschläge von Parteien, politischen Vereinigungen, Wählergruppen oder Listenvereinigungen dürfen erst nach der Bestimmung der Bewerberin oder des Bewerbers nach § 33 BbgKWahlG unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterstützungsunterschriften sind ungültig.

2.2.3 Eine wahlberechtigte Person darf nur jeweils einen Wahlvorschlag für die Wahl unterstützen. Hat eine Person mehr als einen Wahlvorschlag unterzeichnet, so ist ihre Unterstützungsunterschrift auf sämtlichen Wahlvorschlägen ungültig.

2.2.4 Die Wahlberechtigung muss zum Zeitpunkt der Unterzeichnung gegeben sein. Die Unterzeichnung des Wahlvorschlags durch die Bewerberin oder den Bewerber selbst ist unzulässig.

2.2.5 Neben der Unterschrift sind Familienname, Vorname (bei mehreren Vornamen der oder die Rufnamen), Tag der Geburt und Anschrift der unterzeichnenden Person sowie das Datum der Unterschriftsleistung anzugeben. Die unterzeichnende Person hat sich vor der Unterschriftsleistung auszuweisen. Die Zurücknahme gültiger Unterstützungsunterschriften ist wirkungslos.

2.2.6 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer körperlichen Behinderung einer Hilfe bei der Unterschriftsleistung bedarf, kann eine Person ihres Vertrauens (Hilfsperson) bestimmen, die Unterschriftsleistung vorzunehmen.

2.2.7 Eine wahlberechtigte Person, die wegen einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Wahlbehörde aufzusuchen, kann auf Antrag die Unterstützungsunterschrift durch Erklärung vor einer oder einem Beauftragten der Wahlbehörde ersetzen. Der Antrag kann bis Montag, den 12. Februar 2018, 16:00 Uhr, schriftlich bei der Wahlbehörde gestellt werden.

2.2.8 Die Wahlbehörde hat für alle wahlberechtigten Unterzeichner, die die Unterstützungsunterschrift bei der Wahlbehörde geleistet haben, auf der Unterschriftenliste zu vermerken, dass sie im jeweiligen Wahlgebiet wahlberechtigt sind. Für jede/n wahlberechtigte/n

Unterzeichner/in, die/der die Unterstützungsunterschrift nicht bei der Wahlbehörde geleistet hat, ist der Unterschriftenliste eine gesonderte Bescheinigung der Wahlbehörde beizufügen, dass sie/er im Wahlgebiet wahlberechtigt ist.

V. Mängelbeseitigung

1. Nach Ablauf der Einreichungsfrist am Donnerstag, 15. Februar 2018, 12.00 Uhr können Mängel, die sich auf die Zahl und Reihenfolge der Bewerberinnen und Bewerber beziehen, nicht mehr behoben und fehlende Unterstützungsunterschriften nicht mehr beigebracht werden. Das Gleiche gilt, wenn der/die Bewerber/in so mangelhaft bezeichnet ist, dass ihre/seine Identität nicht feststeht.
2. Sonstige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, können bis zu der Sitzung des Wahlausschusses, in der über die Zulassung der Wahlvorschläge entschieden wird, beseitigt werden (§ 37 Absatz 1 BbgKWahlG).

VI. Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlausschuss beschließt am Montag, dem 19. Februar um 19:00 Uhr in öffentlicher Sitzung über die Zulassung der Wahlvorschläge. Im Übrigen wird auf § 37 BbgKWahlG und §§ 38 und 39 BbgKWahlV verwiesen.

VII. Vordrucke für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die für die Einreichung eines Wahlvorschlages erforderlichen Vordrucke werden von mir beschafft und können von mir abgefordert werden.

Blankenfelde-Mahlow, den 09.01.2018

gez. Katharina Schiller

Katharina Schiller
Die Wahlleiterin der Gemeinde Blankenfelde-Mahlow